

Motion Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP): Private Abfallentsorgung und Recycling nur noch zu fairen Arbeitsbedingungen

Im Zusammenhang mit der Abstimmungskampagne zum Entsorgungshof Nord hat sich der Verdacht erhärtet, dass private Entsorgungs- und Recyclingfirmen ihren Mitarbeitenden keine fairen Arbeitsbedingungen bieten. Insbesondere scheinen ungesetzmässig lange Arbeitszeiten eher die Regel als die Ausnahme zu sein. Auch die Löhne sind nicht immer orts-, branchen- und berufsüblich: Sie sind zumindest an der Grenze zum Dumpinglohn. Eine entsprechende Anzeige läuft beim beco - Berner Wirtschaft; ein Abklärungsauftrag ist unterwegs zur Paritätischen Kommission im Baugewerbe.

Dies ist besonders störend, weil davon ausgegangen werden muss, dass ein Teil der beträchtlichen Mittel, welche dem gegnerischen Abstimmungskomitee zum Entsorgungshof Nord von der Abfallwirtschaft zur Verfügung gestellt worden sind, mit unfairen Arbeitsbedingungen erwirtschaftet wurden. Die privatwirtschaftliche Konkurrenz zur städtischen Abfallbewirtschaftung arbeitet teilweise mit gesundheitsschädigenden Arbeitszeiten bis zu 65 Stunden pro Woche. Die Stadt kann es sich nicht leisten mit Arbeitgeberinnen zusammen zu arbeiten, welche das zulassen oder anordnen.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt folgende Massnahmen einzuleiten:

1. Die Zusammenarbeit mit Firmen der Abfallentsorgung und des Abfallrecycling, welche die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit usw.) oder die orts-, branchen- und berufsüblichen Löhne nicht einhalten, ist per sofort einzustellen.
2. Bei der Neuvergabe von entsprechenden Aufträgen in diesem Bereich ist genau zu überprüfen, ob die entsprechenden Arbeitsbedingungen und Löhne eingehalten werden. Die Vergabe kann nur an Unternehmen erfolgen, welche dies nachweisen können.
3. Der Gemeinderat fordert den Kanton auf, das beco zur Überprüfung der Arbeitsbedingungen in den entsprechenden Unternehmen der Abfall- und Recyclingwirtschaft zu intensivieren. Gleichzeitig stellt er den Antrag an die zuständigen paritätischen Kommissionen, die Unterstellung der entsprechenden Unternehmen unter die bundesrätliche Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen genau abzuklären.

Soweit diese Motion in die gemeinderätliche Zuständigkeit eingreift, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 16. Februar 2006

Motion Fraktion SP/JUSO (Ruedi Keller/Miriam Schwarz, SP), Ursula Marti, Beni Hirt, Raymond Anliker, Andreas Krummen, Giovanna Battagliero, Beat Zobrist, Michael Aebersold, Claudia Kuster, Annette Lehmann, Béatrice Stucki, Andreas Flückiger,

Rolf Schuler, Liselotte Lüscher, Christof Berger, Andreas Zysset, Gisela Vollmer, Thomas Göttin, Margrith Beyeler-Graf, Corinne Mathieu

Antwort des Gemeinderats

Aufträge der Stadt an Dritte werden in Leistungsverträgen festgehalten. Zuständig für deren Abschluss ist nach dem Übertragungsreglement wie auch nach der Abfallverordnung der Gemeinderat, in dessen Kompetenz ebenfalls die Kontaktnahme mit dem Kanton bezüglich Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsbedingungen und Löhnen durch Dritte fällt, sofern eine solche geboten erscheint. Insofern kommt der Motion, wenn sie vom Stadtrat erheblich erklärt wird, der Charakter einer Richtlinie zu.

Die Abfallentsorgung Stadt Bern arbeitet mit privaten Unternehmen hauptsächlich im Bereich der Logistik sowie der Entsorgung und Verwertung der Abfälle und Sekundärrohstoffe zusammen. Sie hat bei der Wahl der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners jedoch nicht immer freie Hand. So ist sie beispielsweise – aus Gründen, die auf der Hand liegen – an die Zusammenarbeit mit der KVA Bern gebunden. Und auch in Bereichen wie dem PET-Recycling oder der Verwertung von Elektro- und Haushaltgeräten bestehen gesamtschweizerische Vorgaben beziehungsweise Marktsituationen, die zur Kooperation mit bestimmten Partnerfirmen zwingen.

Wo die Stadt selber frei bestimmen kann, wem sie Aufträge erteilt, wurden z.B. für die Kompostierung und werden gegenwärtig bei den Transporten offene Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Das kantonale Beschaffungsgesetz (ÖBG) und die zugehörige Verordnung (ÖBV) sowie die Beschaffungsverordnung der Stadt verlangen in solchen Fällen, dass die Auftragnehmer branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne bieten, die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen erbringen und – sofern vorhanden – den Gesamtarbeitsvertrag einhalten.

Die Selbstdeklaration, die bei einem Offertverfahren von allen Anbietenden ausgefüllt werden muss, enthält u.a. Fragen zur Einhaltung orts- und branchenüblicher Arbeitsbedingungen und zur Lohngleichheit für Mann und Frau. Nach Artikel 20 ÖBV sind der Selbstdeklaration die entsprechenden Nachweise beizulegen. Das städtische Beschaffungsbüro verlangt zwingend die Abgabe folgender Dokumente:

- Selbstdeklaration
- Betreibungsregisterauszug
- Bestätigung der Steuerbehörden über die fristgerechte Bezahlung der Steuern (MwSt., Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)
- Bestätigung der Sozialversicherungen über die fristgerechte Bezahlung der Beiträge an AHV/IV, EO, ALV, BU/NBU, KTV und BV
- Bestätigung der zuständigen paritätischen Kommission über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags; wenn ein solcher fehlt, ist nachzuweisen, dass die orts- und berufsüblichen Vorschriften eingehalten werden und für Mann und Frau gleiche Löhne bezahlt werden.

Es ist sichergestellt, dass bei allen Geschäften, die via Beschaffungsbüro der Beschaffungskommission der Stadt Bern unterbreitet werden (Baufträge und Einkäufe ab Fr. 100 000.00, Dienstleistungen ab Fr. 200 000.00) die nötigen Nachweise vorliegen. Bei Geschäften, die nicht über das Beschaffungsbüro laufen (Baufträge und Einkäufe unter Fr. 100 000.00, Dienstleistungen unter Fr. 200 000.00) kann auf Wunsch der ausschreibenden Dienststellen das Beschaffungsbüro die entsprechenden Nachweise trotzdem einholen.

In Bereichen mit Gesamtarbeitsverträgen verlangt das Beschaffungsbüro einen schriftlichen Nachweis betreffend die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Bedingungen durch die jeweils zuständige paritätische Berufskommission. Wo Gesamtarbeitsverträge fehlen, haben die offerierenden Firmen eine Bestätigung über die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne z.B. durch die Treuhandstelle des Unternehmens oder durch eine neutrale Stelle (z.B. Verband oder Gewerkschaften) einzureichen.

Zu den einzelnen Punkten:

Zu Punkt 1:

Wie dargelegt, führt die Abfallentsorgung der Stadt Bern laufend Ausschreibungsverfahren durch, bei denen die Selbstdeklaration ausgefüllt und vom Beschaffungsbüro kontrolliert wird. Dabei werden auch die Arbeitsbedingungen überprüft. Sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt und nachgewiesen werden, dass die einschlägigen Kriterien (Arbeitsschutzbedingungen, orts-, branchen- oder berufsüblichen Löhne) für die Auftragserteilung nicht erfüllt waren, kann die Zuschlagsverfügung gestützt auf Artikel 8 ÖBG widerrufen werden. In der Praxis ist ein solcher Rücktritt vom Werk- oder Leistungsvertrag jedoch unter Umständen schwer durchsetzbar und jedenfalls mit Problemen verbunden. Es wird deshalb alles daran gesetzt, die Gewissheit über die Einhaltung der Submissionsvorgaben vor dem Zuschlag zweifelsfrei herzustellen.

Zu Punkt 2:

Das kantonale und das städtische Beschaffungsrecht sichern die Einhaltung der in Punkt 2 der Motion erwähnten Bedingungen. Die Abfallentsorgung verlangt die Selbstdeklaration auch in Fällen, bei denen keine offene Ausschreibung stattfindet. Bei wichtigen Vergaben werden die Angaben aus der Selbstdeklaration durch das Beschaffungsbüro überprüft.

Zu Punkt 3:

Mit den beschriebenen Vorgehensweisen stellt die Stadt Bern in ihren Beschaffungsverfahren sicher, dass alle Vorgaben eingehalten werden. Sie behält sich das Recht vor, bei Nichteinhalten der Vergabebedingungen Massnahmen zu ergreifen, die bis zu einem Entzug des Auftrags gehen können. Die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) ihrerseits können bei der Stadt oder beim Kanton (beco) vorstellig werden und die gezielte Überprüfung von Firmen beantragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Bern, 16. August 2006

Der Gemeinderat